TOP

Rat	25.03.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	129/2021-1
Stand	16.02.2021

Betreff Aufhebung der Delegierung von Entscheidungen des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss für den Zeitraum einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Delegierung von Entscheidungen des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss für den Zeitraum einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 GO NRW mit sofortiger Wirkung zurück.

Sachverhalt

Im Dezember 2020 hat der Rat mit 48 von 50 Mitgliedern einer Delegierung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW zugestimmt.
Somit konnte seitdem der Haupt- und Finanzausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheiden.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27. Januar 2021 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten festgestellt. Somit wurde die Delegierung automatisch um ebenfalls zwei Monate verlängert.

Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. Die Delegation schließt ein Tätigwerden des Rates nicht aus. Der Rat kann also auch während der Delegation tagen, die Einberufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 GO NRW.

Der Rat kann in einer solchen Sitzung auch den Delegationsbeschluss durch Beschluss aufheben, sprich also vorzeitig zurückholen; notwendig ist hierfür nach allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen die einfache Mehrheit gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

Eine Aufhebung des Delegationsbeschlusses soll zu Beginn der Ratssitzung am 25.03.2021 erfolgen.